

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.068.913

Ihr Zeichen: 2022-0.030.877

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzestext:

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990²,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legl1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Insbesondere sollten im gesamten Gesetzestext und in den Erläuterungen die in den Layout-Richtlinien vorgesehenen geschützten Leerschritte gesetzt werden (wozu die Ausführung der E-Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ ausreicht).

Zu Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 3 Z 3 und 4):

1. Reparaturbedarf in der geltenden Fassung:

Der geltende Abs. 3 weist folgende Struktur auf:

- „(3) Erziehungsberechtigte [...] sind auf Antrag von der Zahlung gemäß Abs. 2 zu befreien,
1. wenn ein Geschwisterkind [...] bezogen hat, oder
 2. wenn die [...] in einem Haushalt mit einem Bezug
 - a) von Mindestsicherung [...],
 - b) von Notstandshilfe [...] lebt oder
 3. eine Befreiung [...]

vorliegt.“

Im Sinne einer sprachrichtigen Fassung, deren äußere Struktur sich der inneren anpasst, sollte Abs. 3 unter Einbeziehung der neue vorgesehenen Z 4 folgende Struktur erhalten:

- „(3) Erziehungsberechtigte [...] sind auf Antrag von der Zahlung gemäß Abs. 2 zu befreien,
1. wenn ein Geschwisterkind [...] bezogen hat, oder
 2. wenn die [...] in einem Haushalt mit einem Bezug
 - a) von Mindestsicherung [...] oder
 - b) von Notstandshilfe [...] lebt oder
 3. wenn eine Befreiung [...] vorliegt oder
 4. wenn volle Erziehung [...] gewährt worden ist.“

In rechtstechnischer Hinsicht wären daher in Abs. 3 die Z 2 und 3 sowie der Schlussteil durch entsprechend formulierte Z 2 bis 4 zu ersetzen.

3. Zur vorgesehenen Z 3 im Besonderen:

In Z 3 hätte es im Zitat der Fundstelle des Rundfunkgebührengesetzes „BGBl. I Nr. [...]“ zu lauten und wäre nach der Jahreszahl 1999 ein Beistrich zu setzen. In der zweiten Zeile wäre der Kurztitel „Ökostromfördergesetz 2012“ durch den korrekten Kurztitel „Ökostromgesetz 2012“ zu ersetzen und zusätzlich die Fundstelle der Stammfassung (BGBl. I Nr. 75/2011) anzugeben (vgl. LRL 131 und 133). Auch wäre jeweils die Fundstelle des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes hinzuzufügen.

Durchgehend wäre – wie in den geltenden Z 1 und 2 – „§ .. des ...gesetzes“ zu zitieren (LRL 136).

3. Zur vorgesehenen Z 4 im Besonderen:

Hier ist vor allem anzumerken, dass das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG) nicht mehr in Kraft steht. Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, in der damals geltenden Fassung, trat gemäß § 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft. Die normative Anknüpfung an § 28 JWG geht insofern ins Leere.

Das an die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes getretene Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. Nr. 69/2013, das in seinem § 26 eine Nachfolgebestimmung zu § 28 JWG enthielt, wurde seinerseits gemäß Art. 151 Abs. 63 Z 4 und 5 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Landesrecht überführt; dies spricht allerdings nicht gegen eine Rezeption der Nachfolgebestimmung anstelle des § 28 JWG, zumal § 26 B-KJHG 2013 vermöge des Art. 2 Abs. 2 Z 2 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I Nr. 106/2019, zu jenen Bestimmungen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehört, deren Inhalte die vereinbarten Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder bilden.

Auch hier wäre „§ .. des ...gesetzes“ zu zitieren.

II. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

In der Rubrik „Inhalt“ fällt auf, dass nur nach den ersten beiden Aufzählungspunkten Beistriche gesetzt wurden. Eben solche wären auch am Ende des dritten und des vierten Aufzählungspunktes zu setzen. Hinsichtlich des auf das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 Bezugnehmenden Aufzählungspunktes wird sinngemäß auf das oben unter Punkt I zum vorgesehenen § 5 Abs. 3 Z 4 Gesagte verwiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

In den Erläuterungen zu Z 2 darf auf das zweimalige Schreibversehen „der Begünstigen“ aufmerksam gemacht werden. Auf passende Beistrichsetzung sollte geachtet werden: „Da diese keine Geräte haben, und, da sie nicht mehr zum Kreis der Begünstigen zählen, auch nicht nachträglich ausgestattet werden könnten, [...]“.

Bei satzwertigen Infinitiven sollten Beistriche gesetzt werden, vorliegend in den Fällen „Um dies zu durchbrechen, [...]“ (Erläuterungen zu Z 2), „Möglichkeit, vom Eigenanteil befreit zu werden, [...]“ (Erläuterungen zu Z 5) sowie „Um Härtefälle zu vermeiden, [...]“ (Erläuterungen zu Z 7).

Hinsichtlich der Erläuterungen zu Z 5 ist weiters auf das oben unter Punkt I zum vorgesehene § 5 Abs. 3 Z 4 Gesagte zu verweisen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 9. Februar 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Dr. Karl Irresberger

Elektronisch gefertigt